

Dominik Trump

Römisches Recht im Karolingerreich
Studien zur Überlieferungs- und Rezeptionsgeschichte der
Epitome Aegidii

Quellen und Forschungen zum Recht im Mittelalter

Herausgegeben von Ludger Körntgen und Karl Uhl
Band 13

Dominik Trump

Römisches Recht im Karolingerreich

Studien zur Überlieferungs- und Rezeptionsgeschichte der
Epitome Aegidii



JAN THORBECKE VERLAG



Für die Verlagsgruppe Patmos ist Nachhaltigkeit ein wichtiger Maßstab ihres Handelns. Wir achten daher auf den Einsatz umweltschonender Ressourcen und Materialien.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Dissertation, angenommen von der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln.

Alle Rechte vorbehalten

© 2021 Jan Thorbecke Verlag

Verlagsgruppe Patmos in der Schwabenverlag AG, Ostfildern

www.thorbecke.de

Umschlaggestaltung: Finken & Bumiller, Stuttgart

Umschlagabbildung: St. Paul im Lavanttal, Stiftsbibliothek, Cod. 4/1, fol. 1v

Satz: Schwabenverlag AG, Ostfildern

Druck: Memminger MedienCentrum, Memmingen

Hergestellt in Deutschland

ISBN 978-3-7995-6093-1

Inhalt

Vorwort	7
1. Einleitung	9
1.1 Methodisches Vorgehen und Einordnung	12
1.2 Die <i>Epitome Aegidii</i> in der Forschung	18
1.3 Römisches Recht in der Karolingerzeit	21
1.4 Entstehungszeit und -ort der <i>Epitome Aegidii</i>	29
2. Die Textzeugen der <i>Epitome Aegidii</i>	37
2.1 Druck des Petrus Aegidius	38
2.2 Basel, Universitätsbibliothek, C III 1	41
2.3 Leiden, Bibliotheek der Rijksuniversiteit, BPL 114	42
2.4 Leiden, Bibliotheek der Rijksuniversiteit, BPL 191 BA	48
2.5 Leiden, Bibliotheek der Rijksuniversiteit, Voss. Lat. Q. 119	53
2.6 London, British Library, Add. 47676	60
2.7 Mailand, Biblioteca Ambrosiana, A. 46 inf.	66
2.8 München, Bayerische Staatsbibliothek, Clm 4460	68
2.9 Paris, Bibliothèque nationale de France, Lat. 4409	70
2.10 Paris, Bibliothèque nationale de France, Lat. 4416	75
2.11 Paris, Bibliothèque nationale de France, Lat. 4417	80
2.12 Paris, Bibliothèque nationale de France, Lat. 4418	84
2.13 Paris, Bibliothèque nationale de France, Lat. 4626	87
2.14 Paris, Bibliothèque nationale de France, Lat. 4633	93
2.15 Paris, Bibliothèque nationale de France, Lat. 4696	97
2.16 Paris, Bibliothèque nationale de France, nouv. acq. Lat. 204	103
2.17 Paris, Bibliothèque nationale de France, nouv. acq. Lat. 2318	105
2.18 St. Gallen, Stiftsbibliothek, 729	106
2.19 St. Paul im Lavanttal, Stiftsbibliothek, 4/1	111
2.20 Stuttgart, Württembergische Landesbibliothek, iur. 4° 134	115
2.21 Vatikan, Biblioteca Apostolica Vaticana, Reg. Lat. 846	118
2.22 Vatikan, Biblioteca Apostolica Vaticana, Reg. Lat. 852	123
2.23 Vatikan, Biblioteca Apostolica Vaticana, Reg. Lat. 991	126
2.24 Wolfenbüttel, Herzog August Bibliothek, Cod. Guelf. 404.2 Novi (16) 130	
3. Die Überlieferungsgeschichte der <i>Epitome Aegidii</i>	131
3.1 Verwandtschaftsverhältnisse der Handschriften	132
3.1.1 Konstituierung der Gruppen	134
3.1.2 Varianten I	135
3.1.2.1 <i>Codex Theodosianus</i> , Novellen und <i>Gai Epitome</i>	135

3.1.2.2 Paulussentenzen	151
3.1.3 Varianten II	161
3.1.4 Das Verhältnis der Handschriften München Clm 4460 und Stuttgart 134	173
3.2 Die Vorlage des Drucks des Aegidius	175
3.3 Die Vorlage des Basler Exzerpts	180
3.4 Das Wolfenbütteler Fragment Cod. Guelf. 404.2 Novi (16)	184
3.5 Editionsbeispiel: CTh. 3,5	186
3.6 Fazit	195
4. Rezeption	199
4.1 Die Rezeption der <i>Epitome Aegidii</i> in Rechtshandschriften des Mittelalters	200
4.2 Die Rezeption der <i>Epitome Aegidii</i> in juristischen Quellen des Mittelalters	207
4.3 Fallstudien	221
4.3.1 Fallstudie I: Die Handschrift Vatikan, Biblioteca Apostolica Vaticana, Reg. Lat. 852 und ihre Benutzerspuren	221
4.3.2 Fallstudie II: Die Glossen der Handschrift St. Gallen, Stiftsbibliothek, 729	255
4.3.3 Fallstudie III: Die Glossen der Handschrift Vatikan, Biblioteca Apostolica Vaticana, Reg. Lat. 846	260
4.3.4 Fallstudie IV: Die Glossen der Handschrift Paris, Bibliothèque nationale de France, Lat. 4416	262
4.3.5 Fallstudie V: Die Handschrift Vatikan, Biblioteca Apostolica Vaticana, Reg. Lat. 991 und ihre Benutzerspuren	271
5. Zusammenfassung	291
6. Abkürzungsverzeichnis	299
7. Quellen und Literatur	301
7.1 Quellen	301
7.2 Literatur	305
8. Konkordanz	333
Register	335
Handschriften	335
Personen und Werke	338

Vorwort

Die vorliegende Studie wurde im Wintersemester 2019/2020 von der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln als Dissertation angenommen und für den Druck geringfügig überarbeitet. Diese Arbeit wäre ohne die herausragende Unterstützung und Förderung meines Doktorvaters, Professor Dr. Karl Ubl, der mich an die frühmittelalterliche Rechtsgeschichte und deren handschriftliche Überlieferung herangeführt hat, nie zustande gekommen. Er betraute mich nicht nur mit den Arbeiten an der *Bibliotheca legum*, sondern gab mir auch nach meinem Abschluss eine Anstellung im Akademie-Projekt „Edition der fränkischen Herrschererlasse“, die mir die Möglichkeit gab, von finanziellen Sorgen befreit neben der Projektarbeit an meiner Dissertation zu arbeiten. Ich bin ihm dafür und für seine wertvollen Hinweise, Hilfestellungen und konstruktive Kritik zu tiefem Dank verpflichtet. Ein nicht minder tiefer Dank gebührt meinem Zweitbetreuer, Professor Dr. Peter Orth, bei dem ich nicht nur als Student die vielgestaltige Welt der mittellateinischen Literatur und Sprache sowie deren Überlieferung kennenlernen durfte, sondern der in allen Phasen meiner Dissertation ein stets engagierter und überaus verlässlicher Ansprechpartner war, der mir bis ins Detail mit wertvollen Ratschlägen und Hinweisen zur Seite stand. Professor Dr. Jochen Johrendt, dem Sprecher des Wuppertaler Graduiertenkollegs „Dokument – Text – Edition“, dem ich als assoziierter Kollegiat angehören darf, möchte ich für die Übernahme des Drittgutachtens danken.

Professor Dr. Ludger Körntgen und Professor Dr. Karl Ubl danke ich herzlich für die Aufnahme meiner Studie in die Reihe „Quellen und Forschungen zum Recht im Mittelalter“. Dem Jan Thorbecke-Verlag und insbesondere Jürgen Weis habe ich für die hervorragende Zusammenarbeit während des gesamten Publikationsprozesses zu danken.

Mein herzlichster Dank gilt ferner meiner Schwester, Denise Trump M.A., die die mühevollen Arbeit des Korrekturlesens auf sich genommen hat, sowie Daniela Schulz, die mir die letzten Jahre eine große Unterstützung war. Dr. Britta Mischke danke ich nicht nur für ihre herausragende Kollegialität, sondern auch für wertvolle Hinweise.

Ohne meine lieben Eltern, Christoph und Susanne Trump, die immer an mich geglaubt und in allen Lebenslagen bedingungslos unterstützt haben, hätte ich den langen Weg bis hin zur Promotion niemals beschritten. Ihnen sei die vorliegende Studie gewidmet.

Leichlingen, im September 2020

Dominik Trump

1. Einleitung

Der Gegenstand dieser Studie ist ein römischrechtlicher Text, der zwar in der Forschung immer wieder kurz angesprochen oder zitiert wird, aber nie eingehender untersucht worden ist: die *Epitome Aegidii*.¹ Wie der erste Teil ihres Namens verrät, stellt sie eine Kurzfassung bzw. eine verkürzende Bearbeitung dar, und zwar jene der *Lex Romana Visigothorum* (oder: *Breviarium Alarici*), die 505/507² unter dem westgotischen König Alarich II. entstand. Trotz der Verkürzung tradiert sie das gleiche Quellenmaterial wie das Breviar: *Codex Theodosianus*, post-theodosianische Novellen, *Gai Epitome*, pseudopaulinische Sentenzen, *Codex Gregorianus*, *Codex Hermogenianus* und ein kurzes Responsum des Aemilius Papinianus. Der zweite Teil ihres Namens bezieht sich auf ihren Erstherausgeber, den Humanisten und Erasmus-Vertrauten Petrus Aegidius (Pieter Gillis, 1486–1533), der seit 1510 Stadtsekretär in Antwerpen war und die *Epitome* 1517 druckte³ – elf Jahre vor dem Druck der *Lex Romana Visigothorum* durch Johannes Sichard in Basel.⁴

Dass die *Epitome Aegidii* sowohl in der historischen als auch in der rechts-historischen Forschung bislang nur wenig Aufmerksamkeit erfuhr, liegt daran, dass sie als verkürzende Bearbeitung der *Lex Romana Visigothorum* wie die anderen Epitomen das Schicksal hat, im Schatten der wirkmächtigen *Lex* zu stehen, die gerade im Frankenreich des 9. Jahrhunderts breit rezipiert und weit verbreitet wurde, wie die vielen aus diesem Jahrhundert erhaltenen Handschriften belegen. Es nimmt daher nicht wunder, dass keine *Epitome* bislang ausführlicher erforscht wurde.

Der Leipziger Jurist Gustav Hänel (1792–1878) hat die *Lex Romana Visigothorum* und ihre Epitomen ediert. Seine Edition erschien bereits 1849, ist aber die bis heute maßgebliche Ausgabe.⁵ Dass eine 170 Jahre alte Edition nach wie vor die Grundlage jedweder wissenschaftlichen Untersuchung der *Epitome Aegidii* ist, sagt viel über den Stellenwert frühmittelalterlichen römischen Rechts in der

1 Vgl. zur Charakteristik der *Epitome* CONRAT 1891, S. 222–228, NEHLSSEN-VON STRYK 1981, S. 296–299 und LIEBS 2002, S. 221–230. Zur allgemeinen Bedeutung der Epitomierung von Rechtstexten vgl. MEYER 2020, vor allem S. 31–38.

2 Die beiden Jahre werden in der Forschung diskutiert. LIEBS 2002, S. 166–169 fasst die Datierungsmöglichkeiten kurz zusammen und nennt die ältere Literatur. SAINT-SORNY 2001, S. 27–90 nimmt die Entstehung für 507 an. Vgl. hierzu auch LIEBS 2003, S. 653–671 und LIEBS 2016a. Zur *Lex Romana Visigothorum* gibt es genügend grundlegende Informationen, z. B. in Gestalt von Lexikonartikeln, während – ähnlich wie bei der *Epitome Aegidii* – tiefergehende Studien nicht zahlreich sind. Zur historischen Einordnung sei auf NEHLSSEN 1978 und auf KOCH 2012, vor allem S. 59–93 verwiesen. Vgl. zudem Kap. 1.3.

3 Vgl. zu ihm RIVIER 1875 und NAUWELAERTS 1986. Vgl. hierzu weiterhin HÄNEL 1849, S. XCIX–C, GAUDEMET 1965, S. 43, der in Aegidius den Epitomator, nicht den Herausgeber sieht, obwohl er dies auf S. 14 korrekt benennt, und LIEBS 2002, S. 221. Gaudemets Fehler bemerkt auch NEHLSSEN-VON STRYK 1981, S. 296 Anm. 10.

4 Vgl. hierzu HÄNEL 1849, S. XCIX, CIV–CVI.

5 Vgl. HÄNEL 1849. Zu Gustav Hänel vgl. allgemein HÄNEL – LANDSBERG 1904.

Forschung aus. Während die Volksrechte in diesem Zeitraum teilweise mehrfach neu ediert wurden und in den meisten Fällen immer noch kein zufriedenstellender Editionsstand erreicht ist,⁶ müssen Hänel's Editionen des Breviars und seiner Epitomen sowie der *Epitome Iuliani*,⁷ dem wichtigsten Text justinianischen Rechts im frühen Mittelalter, weiterhin herangezogen werden. Im Bereich der frühmittelalterlichen römischen Rechtsgeschichte gibt es insgesamt nur wenige Forschende, die sich mit der handschriftlichen Überlieferung dieser Texte beschäftigen, sodass Neueditionen insgesamt nur vereinzelt zu erwarten sind.⁸ Dies bedeutet zugleich, dass überlieferungsgeschichtliche Studien wichtiger werden, da sie eine bessere Einordnung der Texte in ihren handschriftlichen Kontext erlauben und defizitäre Editionen zumindest ausgleichen können. Allerdings sind Neueditionen, die im Idealfall eine digitale Komponente haben oder gar vollständig digital erarbeitet werden,⁹ nicht die einzige Aufgabe für zukünftige Forschungen auf dem Gebiet der frühmittelalterlichen römischen Rechtsgeschichte. Es mangelt insgesamt an inhaltlichen Analysen und Untersuchungen zur Rezeption der jeweiligen Texte.

Das lässt sich auch daran ablesen, dass die *Epitome Aegidii* zwar vor der *Lex Romana Visigothorum* gedruckt wurde, man trotzdem nicht wesentlich mehr über sie weiß, als das, was zuletzt Detlef Liebs in seiner grundlegenden Studie „Römische Jurisprudenz in Gallien“ auf wenigen Seiten geschrieben hat: die *Epitome* sei von ihrer Entstehung her ein „unselbstständiger Begleittext zum Breviar“, von einem „Mann der Kirche“ verfasst und im frühen 8. Jahrhundert entstanden. Der Text der *Epitome Aegidii* speist sich hauptsächlich aus den Interpretationen der Breviartexte und weist einige Aktualisierungen und Besonderheiten auf.¹⁰ Dies ist nicht gerade viel für einen Text, der die am besten überlieferte Kurzfassung der *Lex Romana Visigothorum* darstellt. Im Gegensatz dazu ist das Breviar besser erforscht.¹¹

Die vorliegende Arbeit möchte daher aktuelle rechtshistorische Forschungen aufgreifen, die die Rolle und Rezeption von Rechtstexten auf Grundlage der

6 Vgl. hierzu HARTMANN 1996 und UBL 2017, S. 222.

7 Vgl. HÄNEL 1849 und HÄNEL 1873.

8 Eine Ausnahme ist Detlef Liebs, der 2012 eine Edition der sogenannten *Epitome Sangallensis* vorgelegt hat, vgl. LIEBS 2012.

9 Gerade der Bezug der epitomierten Texte zu ihrer Vorlage, der *Lex Romana Visigothorum*, sowie Verweise auf diese oder Verweise innerhalb eines Werkes, wie sie die *Epitome Guelferbytana* und die *Epitome Lugdunensis* bieten, können im digitalen Medium besser als in Buchform dargestellt werden. Dies ändert nichts an der Notwendigkeit verlässlicher kritischer Texte, zeigt aber gut, wie die visuelle Gestaltung und Vernetzung im Digitalen zukünftige römischrechtliche Editionen bereichern können.

10 So z. B. den Rückgang der Bedeutung des Amtes des *defensor civitatis*. Vgl. LIEBS 2002, S. 221–230 mit weiteren Einzelheiten, Zitate S. 222–223. Vgl. auch NEHLSSEN-VON STRYK 1981, S. 296–299. Den Umstand der nur rudimentären Beschäftigung mit der *Epitome Aegidii* beklagt auch FAULKNER 2016, S. 225–226. Vgl. zur *Epitome Aegidii* auch TRUMP 2017a.

11 Vgl. hierzu Kap. 1.3. Dem Breviar wurde gar ein ganzer Sammelband gewidmet, vgl. ROUCHE – DUMÉZIL 2009.

handschriftlichen Überlieferung untersuchen und damit zugleich die Relevanz der konkret in den Überlieferungszeugen begegnenden Texte aufzeigen.¹²

Die folgenden Ausführungen haben drei Schwerpunkte: A) die Textzeugen der *Epitome Aegidii*, B) die Überlieferungsgeschichte und C) die Rezeption. Das Ziel der Studie ist es, die Kenntnis über die *Epitome Aegidii* erheblich zu erweitern und durch profundes Studium der Handschriften und Quellen auf eine breite Grundlage zu stellen. Gerade in der Erforschung der Überlieferungsträger selbst liegt ein besonderes Anliegen der Arbeit, da nur sie den Zustand des Textes wiedergeben, der im frühen Mittelalter für die Zeitgenossen präsent war. Wie dabei die Edition Hänel's zu bewerten ist, wird ebenfalls aufgezeigt werden.

Hänel bietet in der Praefatio zu seiner Edition einen kurzen Katalog der ihm bekannten *Epitome Aegidii*-Handschriften und nennt dabei jeweils einige wenige Charakteristika.¹³ Ein wirkliches Bild von dem in den Handschriften tradierten Text und seinen Eigenheiten gewinnt man als Nutzer von Hänel's Edition aber nicht. Aus diesem Grund und um die Orientierung in den Codices zu erleichtern, wird der erste Teil dieser Studie ein ausführlicher Katalog sein, der die Besonderheiten des Textes der *Epitome Aegidii* in den einzelnen Textzeugen verzeichnet.

Die Edition der *Lex Romana Visigothorum* und ihrer Epitomen genügt keinen modernen Ansprüchen mehr. Ein Blick in eben jene reicht aus: der Apparat ist schlicht unzureichend und lässt kaum Rückschlüsse auf die handschriftliche Überlieferung zu.¹⁴ Die Handschriften werden nicht miteinander in Beziehung gesetzt oder generell in die Überlieferungsgeschichte eingeordnet. Sie erscheinen als mehr oder weniger nebeneinander existierende Textzeugen, die im Apparat zumeist unter verallgemeinernden Bezeichnungen wie „codd.“, „nonn. codd.“, „multi codd.“ oder „plerique codd.“ subsumiert werden. Dies ist nicht gerade hilfreich, wenn man sich für eine spezifische Handschrift oder eine bestimmte Handschriftenfamilie interessiert.¹⁵ Hänel äußert sich zu seinen Editionsprämissen entsprechend kurz und hält fest, dass er einen Mischtext konstruiere, da keine Leithandschrift auszumachen sei. Ferner halte er es für unbrauchbar, zu viele Anmerkungen zu setzen.¹⁶ Dies erklärt gut, warum sein Apparat aus heutiger Sicht als unzulänglich bezeichnet werden muss.

Es ist daher unerlässlich, die Überlieferung der *Epitome* komplett zu sichten und neu zu bewerten, die Verwandtschaftsverhältnisse der Handschriften zu analysieren und entsprechende Gruppierungen vorzunehmen. Dies ist nur möglich, indem signifikante Passagen, wie z. B. Zusätze, aus allen Überlieferungsträgern transkribiert und kollationiert werden. So wird es zudem möglich

12 Vgl. RADDING – CIARALLI 2007 für das justinianische Recht, FAULKNER 2016 für vornehmlich Volksrechte und Kapitularien sowie UBL 2017 für die *Lex Salica*.

13 Vgl. HÄNEL 1849, S. LXXV–LXXIX.

14 Vgl. hierzu die Kritik bei KAISER 2004, S. 714–715 mit den entsprechenden Anmerkungen. Vgl. auch MOMMSEN 1905, S. CXVII–CXVIII.

15 Dies beklagt auch FAULKNER 2016, S. 225.

16 Vgl. HÄNEL 1849, S. CIX und vor allem Kap. 3.

sein, Hänel's Arbeitsweise zu rekonstruieren und die Angaben in seinem Apparat besser einordnen zu können.

Das dritte große Feld dieser Studie ist die Rezeption der *Epitome*. Dieser Punkt fällt mit dem der Untersuchung der Überlieferung zusammen, da vor allem Glossen und Annotationen als besondere Formen von Rezeption des spezifischen Textes in einer Handschrift verstanden werden sollen. Sie bieten ein hohes Erkenntnispotenzial hinsichtlich der Benutzung und des Stellenwertes des römischrechtlichen Textes. Dieses engere Verständnis von Rezeption wird von einem weiteren – klassischen – flankiert: In welchen Texten wurde die *Epitome Aegidii* aufgenommen und verarbeitet bzw. exzerpiert? Eine Gesamtschau der Quellen, in denen die *Epitome* Aufnahme gefunden hat, soll den Aspekt der Rezeption abrunden.¹⁷

Im Anschluss an die Erläuterungen des methodischen Vorgehens und des Forschungsstandes wird es darum gehen, kurz zu umreißen – und das ist insgesamt für die Einordnung der *Epitome Aegidii* wichtig –, welche Bedeutung römischrechtliche Texte in der Karolingerzeit hatten, denn der Großteil der Handschriften der *Epitome* stammt aus dem 9. Jahrhundert. Danach werden die Entstehungszeit und der Entstehungsort in den Blick genommen.

1.1 Methodisches Vorgehen und Einordnung

Diese Arbeit versteht sich als überlieferungsgeschichtliche Studie. Die Handschriften sind dabei Grundlage aller Ausführungen. Sie tradieren den Text jeweils in dem Zustand, in dem er von den Zeitgenossen rezipiert wurde. Hänel ging es um die Herstellung eines „guten“ Textes. Das heißt nicht, dass er den Überlieferungsträgern keine Bedeutung beigemessen hätte, aber charakteristisch für seine Zeit orientierte er sich eher an seinem direkten editorischen Vorgänger, dem Druck des Petrus Aegidius.

Ziel muss es daher sein, die handschriftliche Überlieferung in den Vordergrund zu rücken. Eine grundlegende Methode dieser Arbeit ist daher der Textvergleich und das damit verbundene Aufdecken textlicher Gemeinsamkeiten und Unterschiede, die zum Ziel haben, Handschriften zu gruppieren und die Überlieferung zu ordnen. Damit ist keine Wertung der Handschriften im Sinne der *recensio* gemeint, wie es die klassische Textkritik vorsieht,¹⁸ sondern es geht um Gruppierung im Sinne einer Einordnung, die helfen soll, die Handschriften und ihre jeweils individuellen Texte aufgrund ihrer Ähnlichkeiten miteinander in Beziehung zu setzen und damit einen Rahmen zu schaffen, der es erlaubt, den Codex auch als individuelles Artefakt besser zu begreifen.¹⁹

17 Die bis heute hin maßgebliche Übersicht über die Rezeption des Breviars und seiner Epitomen stammt von VON WRETSCHKO 1905.

18 Vgl. MAAS 1960, S. 5–9 und auch PÖHLMANN 2003, S. 137–155.

19 Vgl. hierzu GOETZ 1999, S. 170–173.

Zur Auffindung der schon angesprochenen signifikanten Stellen – wobei z. B. Zusätze, die nicht alle Handschriften haben, eine wichtige Rolle spielen – sind die Studien von Detlef Liebs und José María Coma Fort hilfreich.²⁰ Es lohnt sich aber in erster Linie, einen genauen Blick in Hänel's Edition zu werfen, da er bereits viele Stellen anspricht. Darüber hinaus ist es wichtig, die Passagen so zu wählen, dass die meisten Teile der *Epitome Aegidii* – die ja wie die *Lex Romana Visigothorum* ein umfangreiches Kompendium römischrechtlicher Texte ist – abgedeckt sind. Dies bedeutet, insbesondere Stellen aus dem *Codex Theodosianus* und den Paulussentenzen zu vergleichen, da sie quantitativ die beiden größten Einzelbestandteile der *Epitome Aegidii* darstellen.

Dies führt zu einem anderen Charakteristikum dieser Arbeit: Sie ist neben einer grundwissenschaftlichen Studie auch eine Vorarbeit zu einer kritischen Neuedition der *Epitome Aegidii*. Die Grundlage einer jeden Edition muss die genaue Kenntnis der Überlieferungsträger und ihres Überlieferungsgeschichtlichen Werts sein.

Bis auf wenige Ausnahmen tradieren die Handschriften nicht nur die *Epitome Aegidii*, sondern auch andere Texte, zumeist andere weltliche Rechtstexte, während Kirchenrecht dagegen nur eine geringe Bedeutung hat. Es sollte also der Kontext beachtet werden, in dem die *Epitome* steht. Mit dem Kontext sind zugleich die bereits erwähnten Glossen und Annotationen angesprochen, die ohne Kontextualisierung überhaupt nicht adäquat untersucht werden können. Gerade Glossen interagieren mit dem Text, auf den sie sich beziehen, sie erweitern ihn, sie kommentieren ihn, verbessern ihn, stellen ihn wiederum in einen Kontext zu einem anderen Text, der sich in der Handschrift befinden kann oder nicht. Glossierung erlaubt daher, sich dem mittelalterlichen Benutzer der Handschrift – wenn auch in sehr unterschiedlichem Maße – zu nähern. Selbst simpel erscheinende Verbesserungen eines Textes sagen etwas über dessen Stellenwert aus, da Korrektheit angestrebt wird. Sie können auch Hinweise auf Verwandtschaftsverhältnisse von Handschriften geben, zumindest dann, wenn es möglich ist, die Vorlage der Korrektur zu identifizieren oder besser einzuordnen. Glossen zeugen von der Benutzung eines Textes – etwas, das zwar banal klingt, aber wenn man an die vielen unglossierten Handschriften denkt, die es gerade im Bereich der Rechtscodices gibt, dann wird klar, welchen Stellenwert Glossen haben können.

Hierzu gehören nicht nur Glossen, sondern generell jegliche Formen von Annotationen, seien es z. B. Nota-Zeichen, tironische Noten oder andere Zeichen, die teilweise auf antike Traditionen zurückgehen.²¹ Gerade in karolingischer Zeit

20 Vgl. LIEBS 2002 und COMA FORT 2014.

21 In der vorliegenden Arbeit wird von Glossen und Annotationen bzw. spezifischer von Annotationszeichen die Rede sein, wobei mit Annotationen bzw. Annotationszeichen jene im weiteren Sinne graphischen Zeichen gemeint sind, wie sie sich z. B. in Nota-Zeichen manifestieren. Vgl. hierzu auch TEEUWEN 2017, S. 19–20, die für „anything that was inserted in the space around the main text – both in the margin and in the interlinear space“ den allgemeinen Begriff „annotation“ verwendet und andere Bezeichnungen aufgrund ihrer Konnotationen zu vermeiden sucht. Für die Handschriften der *Epitome Aegidii* ist es durchaus sinnvoll und vertretbar, die Begrifflich-

lässt sich – insbesondere für theologische Texte sowie lateinische Klassiker²² – ein reger Gebrauch von Annotationszeichen konstatieren, der ebenfalls Auskunft über spezifische Interessen der Benutzer und über die Rezeption der Handschriften gibt. Daher wird es wichtig sein, neben den Glossen auch diese Zeichen zu betrachten, um ein genaueres und vollständigeres Bild von der Rezeption einer Handschrift zu erhalten.

Gerade in den letzten Jahren hat die Erforschung von Glossen und Annotationszeichen in Handschriften signifikant zugenommen, was vor allem der immer größeren Zahl von Handschriftendigitalisaten zu verdanken ist, welche die Zugänglichkeit zu den entsprechenden Objekten erleichtert und damit für einen größeren Rezipientenkreis nutzbar macht.²³

Dass es sich um ein sehr aktuelles Themenfeld handelt, zeigt das Projekt „Marginal Scholarship. The Practice of Learning in the Early Middle Ages (c. 800–c. 1000)“, das bis 2015 unter der Leitung von Mariken Teeuwen an der Universität Utrecht lief.²⁴ Es ist allerdings auffallend bzw. bezeichnend, dass Handschriften mit weltlichem oder kirchlichem Recht dabei kaum eine Rolle spielen und nur sporadisch in den Blick dieser Forschungsansätze geraten. Oftmals werden Handschriften behandelt, von denen man annimmt, sie prominenten Zeitgenossen zuordnen zu können.²⁵ Wichtig ist gleichwohl die Aufmerksamkeit, die diesen Phänomenen jenseits des Haupttextes zuteilwird. Sehr passend ist daher der Begriff „Marginal Scholarship“. Er wertet die Glossen und Annotationen auf und gibt ihnen den Status eines beachtenswerten Forschungsgegenstandes, der es erlaubt, den intellektuellen Betrieb des frühen Mittelalters aus nächster Nähe zu beobachten.

Glossen und Annotationen sind jeweils Ausdruck für ein spezifisches Interesse in einem jeweils spezifischen historischen Kontext. Sie sind vor allem deswegen interessant, weil sie das Rechtsverständnis und die Kenntnis des Rechts zum Zeitpunkt der Glossierung in direkte – visuelle – Beziehung zum Text der *Epitome* setzen.²⁶

keiten zu trennen, zumal Teeuwen Annotationen ebenfalls weiter differenziert („...a long list of different shapes and forms of annotations could be distinguished“). Vgl. hierzu auch MOULIN 2019, vor allem S. 20–30 und TEEUWEN 2019, S. 65 sowie Kap. 4.3.1.

22 Vgl. hierzu z. B. HENKEL 2010, der als Beispiel eine Schulhandschrift der *Aeneis* Vergils heranzieht und die verschiedenen Ebenen der Erklärung des Textes durch die Glossierung erläutert. Die thematisierte Handschrift stammt aus dem 12. Jahrhundert, was die lange Tradition der Kommentierung seit der Karolingerzeit verdeutlicht. Vgl. hierzu auch MOULIN 2019, vor allem S. 38–54.

23 Vgl. zu diesem Thema einleitend TEEUWEN 2015, TEEUWEN 2016 und TEEUWEN 2017 sowie die grundlegende Studie von STEINOVÁ 2019. Wichtig für das Forschungsfeld ist der Sammelband TEEUWEN – VAN RENSWOUDE 2017.

24 Vgl. hierzu TEEUWEN 2011, S. 36 und TEEUWEN 2017, S. 16–29. Die aus dem Projekt entstandene Datenbank ist unter folgendem Link zu finden: <https://database.marginalscholarship.nl/>.

25 Vgl. hierzu auch Kap. 4.3.5. ORTH 2019 hält zum Sammelband TEEUWEN – VAN RENSWOUDE 2017 daher treffend fest: „Gleichwohl fällt auf, dass die ohnehin prominenten Autoren, Autografen und automaten Handschriften breiten Raum einnehmen.“

26 Vgl. zu frühmittelalterlichen Glossen (hier aus germanistischer Perspektive) allgemein SCHIEGG 2015. Die germanistische Mediävistik hat sich um die Analyse von Glossen sehr verdient ge-

Annotationen geben einen direkten Einblick in die Arbeit eines oder mehrerer Benutzer mit der jeweiligen Handschrift. Da meist mehrere unterschiedliche Annotationen, die jeweils unterschiedliche Bedeutungen haben können, in einer Handschrift gemeinsam zu finden sind, lassen sich mehrere Ebenen der Rezeption erkennen, die eng mit dem Leseprozess der Benutzer verbunden sind. Sie sind interessante Zeugnisse dafür, welche Rechtsbereiche und konkrete Normen besonders interessant waren, wobei sich fragen lässt, in welchem konkreten Kontext man sich die Annotationstätigkeit vorstellen kann: in einem Schulbetrieb, im Rechtsunterricht oder als Ausdruck gelehrten Studiums?

Gewissermaßen als paläographisches Spezialthema der vorliegenden Studie sollen tironische Noten und deren Verwendung sowie Bedeutung thematisiert werden. Einige Handschriften der *Epitome Aegidii* weisen tironische Noten auf, die Handschrift Vatikan Reg. Lat. 852 wurde sogar zum Großteil in der Kurzschrift geschrieben. Da die Noten zudem als Annotationen Verwendung fanden, spielen sie für den mittelalterlichen Benutzer eine nicht zu unterschätzende Rolle.²⁷ Dies steht im deutlichen Gegensatz zur heutigen Forschung, bei der die Beschäftigung mit dieser Kurzschrift zu einem Betätigungsfeld weniger Spezialisten geworden ist. Dass Rechtshandschriften in der tachygraphischen Forschung keine besondere Rolle spielen, bietet weiteren Anlass, sich mit ihnen im Kontext der Handschriften der *Epitome Aegidii* zu beschäftigen.

Dies alles führt zurück zum Begriff der Rezeption. Wolfgang Sellert hält zu diesem Begriff fest, dass es „keinen einheitlichen“ gebe.²⁸ Unter Rezeption des römischen Rechts wird in der Forschung allgemein weniger die Übernahme der konkreten Normen oder der Institutionen verstanden, sondern der methodisch-wissenschaftliche Zugang mitsamt der entsprechenden Arbeitsweise.²⁹ Die Beiträge, die sich mit diesem Begriff befassen, klammern dabei bezeichnenderweise das frühe Mittelalter weitgehend aus, da die Betrachtung erst mit der Rechtsschule von Bologna im hohen Mittelalter einsetzt.³⁰ Harald Siems hält treffend fest, dass in der rechtshistorischen Forschung häufiger die Meinung vorherrsche, dass „[d]as primitive Niveau der Zeit vor 1100 den Namen Rechtswissenschaft nicht [verdiene]“.³¹ Augenfällig wird dies durch eine Formulierung von Kenneth Pennington, der in diesem Zusammenhang vom „Big Bang“ spricht, da erst seit dem frühen 12. Jahrhundert das römische Recht als Quelle und Modell für die Entwicklung von Gesetzen und Institutionen genutzt werde. Er bezeichnet es als „dead legal system“, mit dem man sich vorher nur theoretisch beschäftigt habe, das nun aber als gesellschaftsformende Kraft her-

macht, naturgemäß aber zumeist die volkssprachigen Glossen in den Blick genommen und diese eher sprachwissenschaftlich, sprachhistorisch und semantisch analysiert. Längere Forschungstraditionen gibt es für den lateinischen Bereich gerade für die lateinischen Klassiker und das theologische Schrifttum.

27 Vgl. hierzu einfühend HELLMANN 2019.

28 Vgl. SELLERT 1998, S. 116.

29 Vgl. RANIERI 1995, SELLERT 1998, S. 115–122, 144, 165–166 und SIEMS 2001, S. 143.

30 Vgl. nur SELLERT 1998, S. 118–119 mit weiterer, vor allem der einschlägigen älteren Literatur.

31 Vgl. SIEMS 2001, S. 143.

vortrete. Das römische Recht sei ein Steinbruch für Normen („quarry for norms“), dessen Prinzipien u. a. das kanonische Recht stark beeinflusst hätten.³² In der Metapher des Steinbruchs liegt zugleich wieder der Gedanke der eigenständigen methodischen Erschließung aus einem überkommenen Fundus.³³

In Abgrenzung zu diesen Sichtweisen wird im Folgenden unter Rezeption der *Epitome Aegidii* als römischrechtlichem Text zum einen die textliche Rezeption verstanden. Zum anderen werden – und dies ist für diese Arbeit weitaus wichtiger – in der Glossierung und dem Gebrauch einer Handschrift, der sich in Annotationen widerspiegelt, spezifische Wege von Rezeption in dem Sinne verstanden, dass sie Ausdrücke einer aktiven Beschäftigung mit der *Epitome Aegidii* sind, die Rezeptionsleistung also in einer konkreten Benutzungs- und Bearbeitungssituation liegt. So wird es möglich sein, zu untersuchen, wie genau und auf welche Weise man diesen Text rezipierte. Siems spricht davon, dass die Epitomen des Breviars „den Zugang zu den Volltexten“ leichter gemacht hätten, auch wenn er einschränkt: „Der Weg zur geistigen Inbesitznahme des Breviars, zur interpretierenden Ausgestaltung dort angelegter Rechtsfiguren, wird nicht besritten.“³⁴ Die Analyse der Glossen in den Handschriften hat das Potenzial, diese Sichtweise zu präzisieren und der Frage nachzugehen, wie der Text der *Epitome Aegidii* letztlich interpretiert und durchdrungen wurde. Selbst wenn die Epitomen die angesprochene geistige Inbesitznahme nicht leisten, wurden sie benutzt und weiter abgeschrieben, glossiert und exzerpiert. In diesem Zusammenhang ist immer wieder vorgebracht worden, dass die Zeit vor der sogenannten Wiederentdeckung des römischen Rechts im hohen Mittelalter eine Zeit ohne Juristen gewesen sei.³⁵ Ob man in der Glossierung und Annotierung der Texte das Wirken juristisch gebildeter und interessierter Personen sehen kann, ist demnach ebenfalls eine Frage, die man sich stellen muss. Mit der genauen Untersuchung der Glossen und Annotationen in den *Epitome Aegidii*-Handschriften wird für eine Beurteilung dieser Frage die Grundlage geschaffen.

Die *Epitome Aegidii* als römischrechtlicher Text führt zu einem anderen sehr aktuellen Forschungsfeld, das die verschiedenen Facetten und Ausdrucksformen von „Romanness“, also der verschiedenen „[m]odes of Roman identification“ untersucht.³⁶ Dass das römische Recht dabei eine sehr wichtige Stellung einnimmt, ist evident.³⁷ Dies hängt vor allem damit zusammen, dass das römische Recht in den Reichen der Merowinger und Karolinger zu einem unter vielen Rechten wurde und es damit zu einem identitätsstiftenden Faktor in bestimmten Regionen, wie z. B. Aquitanien und generell dem südlichen Frankenreich, wer-

32 Vgl. PENNINGTON 2007, Zitate S. 43, 70.

33 Vgl. hierzu allgemein BERMAN 1983. Vgl. auch UBL 2017, S. 245–247.

34 Vgl. SIEMS 2001, S. 153.

35 Vgl. hierzu nur PENNINGTON 2007, S. 45 mit Anm. 7. Diese Meinung findet man in noch weit mehr einschlägigen Publikationen. Vgl. hierzu auch SIEMS 2007, BRUNDAGE 2008, S. 56–63 und FIREY 2009, einführend S. 1–8.

36 Vgl. allgemein den Sammelband POHL – GANTNER – GRIFONI et al. 2018. Für eine Einführung in dieses Thema vgl. POHL 2018, vor allem S. 3–9 und S. 33–39, Zitat S. 9.

37 Vgl. hierzu POHL 2018, S. 12–18.

den konnte. Hinzu kommt, dass gerade in den Nachfolgeregionen des Römischen Reiches die Frage aktuell war, wer im rechtlichen Sinne überhaupt Römer war und wie sich dieser rechtliche Status zu Nicht-Römern verhielt.³⁸ Diejenigen, die nach römischem Recht lebten, taten dies auf der Grundlage von verschiedenen römischrechtlichen Texten.³⁹ Da in vielen, vor allem den nördlichen Regionen des Frankenreiches das römische Recht aber seinen Status als identitätsstiftender Faktor verloren hatte, konnte es als „legal resource“ in den unterschiedlichsten Kontexten gebraucht werden.⁴⁰ Diese Ressource in Form der *Lex Romana Visigothorum* wurde 787/788 gar von Karl dem Großen – zusammen mit der E-Fassung der *Lex Salica* – bestätigt.⁴¹ Diese Bestätigung ist zugleich Ausdruck der Relevanz römischrechtlicher Normen unter den Karolingern, wie es z.B. im *Edictum Pistense* (864) zum Ausdruck kommt.⁴² Die *Epitome Aegidii* als Kurzfassung des Breviars war einer dieser Texte, die man rezipierte, wie ihre gerade im Vergleich zu anderen Epitomen weite Verbreitung zeigt. In einigen Handschriften ist sie mit verschiedenen Volksrechten zusammen tradiert⁴³ und verkörpert so quasi das römische Recht schlechthin.⁴⁴ Vor diesem Hintergrund ist die Untersuchung der Überlieferungs- und Rezeptionsgeschichte der *Epitome Aegidii* auch ein Beitrag zu einem Text, der auf der einen Seite Normen bot, die man adaptieren und weiterverarbeiten konnte, und auf der anderen Seite konkrete Funktionen im Rechtsleben der Menschen hatte.

Mit den bisherigen Ausführungen ist ein weiterer großer Themenbereich angesprochen, nämlich derjenige der Bedeutung und Rolle von Schriftlichkeit und schriftlicher Kommunikation im frühen Mittelalter und insbesondere in der Karolingerzeit – ein Themenfeld, das Fragen nach Effizienz und Geltung der schriftlich fixierten Normen sowie deren Verhältnis zu mündlichen Traditionen mit einschließt.⁴⁵ Dieses Thema wurde in der Forschung intensiv und kontrovers diskutiert.⁴⁶ Seit der grundlegenden Studie „The Carolingians and the Written Word“ von Rosamond McKitterick,⁴⁷ die 1989 erschien, zweifelt niemand mehr ernsthaft an der wichtigen Rolle von Schriftlichkeit für Verwaltung und Recht im Frankenreich der Karolinger. Dies wurde gerade in den letzten 25 Jahren am

38 Vgl. hierzu nur ESDERS 2018a. Seinem Beitrag kann leicht die neuere Literatur entnommen werden.

39 Vgl. Kap. 1.3.

40 Vgl. ESDERS 2018a, S. 344, Zitat ebd.

41 Vgl. UBL 2014, S. 83–86.

42 Vgl. hierzu SIEMS 2006 und ESDERS 2018a, S. 337–339. Edition des *Edictum*: BORETIUS – KRAUSE 1897, S. 310–328.

43 Dies stellt auch ESDERS 2018a, S. 335 fest.

44 Vgl. Kap. 2.

45 Zur Diskussion um die konkrete Benutzung von Rechtstexten und zum Stellenwert der Schriftlichkeit vgl. grundlegend NEHLSSEN 1977, WADLE 1977, WORMALD 1977 und MCKITTERICK 1989. Vgl. resümierend zu den Forschungspositionen auch UBL 2017, S. 24–29, 245–254.

46 Vgl. für einen kurzen Überblick MCKITTERICK 1989, S. 25–27 und MERSIOWSKY 1996, S. 109–116.

47 Vgl. MCKITTERICK 1989.

Beispiel verschiedenster Quellen demonstriert.⁴⁸ Das römische Recht nimmt dabei eine besondere Rolle ein, da es im Gegensatz zu den Volksrechten auf einer genuin schriftlichen Tradition fußt und sich seit der Spätantike eine breite Literatur um die Ausgangstexte gruppierte, wozu auch die Epitomen des Breviars gehören.⁴⁹ Gerade nach der bereits angesprochenen Bestätigung der *Lex Romana Visigothorum* durch Karl den Großen 787/788 ist ein signifikanter Anstieg der Produktion römischrechtlicher Handschriften zu verzeichnen.⁵⁰ Die Frage nach der Rolle der Schriftlichkeit stellt sich somit quasi für das römische Recht nicht, sehr wohl aber die Frage, ob die Texte und damit natürlich die Handschriften aktiv benutzt wurden bzw. werden konnten.⁵¹ Auf der anderen Seite kann die Aufarbeitung der Überlieferungsgeschichte der *Epitome Aegidii* zeigen, welche Veränderungen dieser Text im Laufe der Zeit erfahren hat und mit wie vielen Gruppen und Zwischenstufen zu rechnen ist. Dies lässt Aussagen darüber zu, inwieweit die *Epitome Aegidii* ein Text römischen Rechts war, der aktiv rezipiert wurde.⁵²

1.2 Die *Epitome Aegidii* in der Forschung

Wie schon angeklungen ist, harrt die *Epitome Aegidii* einer genaueren Untersuchung, nicht nur in Bezug auf ihre handschriftliche Überlieferung, sondern auch eine genauere inhaltliche Auswertung und Analyse ist – wenn überhaupt – nur in Ansätzen geleistet worden.⁵³ Die Forschung hat in erster Linie die Grundcharakteristika dieses Textes dargelegt, wobei hier insbesondere Max Conrat, Detlef Liebs und José María Coma Fort zu nennen sind.⁵⁴ Die Ausführungen dieser drei Autoren müssen somit als Basis jeder weiteren Beschäftigung gelten. Da die vorliegende Studie ebenfalls keine explizit inhaltliche Analyse vorlegen wird, stellt diese für die Zukunft weiterhin ein Desiderat dar. Im Folgenden soll ein kurzer Abriss der wissenschaftlichen Beschäftigung mit der *Epitome Aegidii* verdeutlichen, auf welchem kleinem Fundament die Erforschung dieses Textes ruht.

48 Vgl. hierzu z.B. MERSIOWSKY 1996 für Briefe und Mandate, STRATMANN 1996 für die kirchliche Administration, MORDEK 1996 und PATZOLD 2005 für die Kapitularien und BROWN 2013 für die Formelsammlungen.

49 Vgl. hierzu SIEMS 1992, S. 191–200.

50 Vgl. ÜBL 2017, S. 248, ÜBL 2018, S. 203–204 und TRUMP – ÜBL 2020.

51 Vgl. SIEMS 1992, S. 167–173.

52 Bewusst ausgelassen wird hierbei der weite Bereich der Rezeption des römischen Rechts in Urkunden.

53 Im Folgenden wird darauf verzichtet, alle Nennungen der *Epitome Aegidii* nachzuzeichnen. Diese beschränken sich in der Forschungsliteratur ohnehin nur auf kurze, zuweilen eher beiläufige Erwähnungen. Hier werden daher nur einige der wichtigsten Forschungsbeiträge genannt. Wie SIEMS 1992, S. 167 zu Recht betont, müssen – mangels neuerer Studien – die Arbeiten des 19. Jahrhunderts auch heute noch Ausgangspunkte für die Untersuchung des frühmittelalterlichen römischen Rechts sein.

54 Vgl. CONRAT 1891, S. 222–228, LIEBS 2002, S. 221–230 und COMA FORT 2014, S. 305–323, 371–377.

